



Niederschrift

über die 22. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 26.11.2019 unter dem Vorsitz von Bgm. Hansjörg Jäger im Sitzungssaal des Gemeindehauses.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:50 Uhr

- Anwesende: Bgm. Hansjörg Jäger, Bgm.Stv. Bernhard Hanser, GR Anton Kainer, GR Sebastian Guggenberger, GR Engelbert Klocker, GV Erich Klocker, GR Franz Wasserer, GR Ing. Hubert Hotter, GR Peter Hanser, GR Josef Spitaler, GR Michael Wimpissinger
- Entschuldigt: GR Günther Plattner, GR Melissa Rauch

Tagesordnung

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der 21. Sitzung vom 03.09.2019
3. Bericht Bürgermeister und Vorschau 2020
4. Beschluss Kanalgebührenverordnung
5. Bericht Substanzverwalter
6. Beschluss Errichtung Sonnenschutz im Gemeindehaus
7. Beschluss der Geschäftsübernahme der Gemeinde Ried im Zillertal - Sportstätten KG durch die Gemeinde Ried im Zillertal
8. Beschluss zur Aufnahme eines Darlehns für Hochbehälter „Taxach“ + „Großried“
9. Anfragen, Anträge, Allfälliges

Ad TOP 1) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Hansjörg Jäger dankt für das Erscheinen und eröffnet die 22. Sitzung des Gemeinderates. Er stellt durch die Anwesenheit von 11 Gemeinderatsmitgliedern die Beschlussfähigkeit fest.



Ad TOP 2) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der 21. Sitzung vom 03.09.2019

Das Gemeinderatsprotokoll der 21. Sitzung vom 03.09.2019 wird einstimmig genehmigt.

Ad TOP 3) Bericht Bürgermeister und Vorschau 2020

Bgm. Hansjörg Jäger informiert die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, dass noch geringfügige Arbeiten für die Fertigstellung des Hochbehälters „Taxach“ zu bewerkstelligen sind.

Weiters wurde der Übungsplatz der Freiwilligen Feuerwehr, welcher sich im Bereich des Fußballtrainingsplatzes befindet, asphaltiert.

Im Bauhof wurde die Ölheizung durch eine Gastherme ersetzt.

Bgm. Hansjörg Jäger weist darauf hin, dass am 14.12.2019 die Weihnachtsfeier für die Seniorinnen und Senioren ab 15:00 Uhr im Hotel Alpina stattfinden wird.

Zudem wurde die Verlegung des Glasfasernetzes im Gemeindegebiet (Ausnahme Riedberg) komplett realisiert.

Für das Jahr 2020 ist die Errichtung des Hochbehälters „Großried“, mit einem Fassungsvermögen von 250 m³, sowie die Erschließung des Riedberges mit Glasfaser und die Asphaltierung der Taxach- und Dorfstraße angedacht.

Die Gesamtkosten der Projekte Gemeindehausumbau und Errichtung der Hochbehälter beträgt ca. € 6,2 bis 6,3 Mio.

Ad TOP 4) Beschluss Kanalgebührenverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ried im Zillertal hat aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007 idF BGBl. I Nr. 40/2014, folgende Kanalgebührenverordnung einstimmig beschlossen.

§ 1

Einteilung der Gebühren

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr.



(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage.

In den Fällen, in denen der tatsächliche Anschluss bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung hergestellt worden ist, entsteht die Anschlussgebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung.

Bei Zu- und Umbauten, größeren Renovierungen und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58/2011 idGF, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.

(2) Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR 4,18 pro m³ der Bemessungsgrundlage.

(3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:



- Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, begehbare und nicht begehbare Folientunnels;
- Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
- überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs 3 bisher nicht entrichtet wurde.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühr

(1) Die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird eine Mindestmenge von 45 m³ pro Person und Jahr verrechnet.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer beträgt € 2,20 je m³ Wasserverbrauch.

(3) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für die Sanitäranlagen zur Spülung etc. verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergemeinlichen.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs 1 und 3 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.



§ 6

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 7

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes (TAbgG), LGBl. Nr. 97/2009 idGF, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 9

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz (TAbgG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

§ 11

Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Kanalgebührenverordnungen außer Kraft.

Ad TOP 5) Bericht Substanzverwalter

Bgm. Hansjörg Jäger in Funktion des Substanzverwalters berichtet, dass die Holzschlägerung beendet wurde. Die Entnahme von Holz für die



Anteilsberechtigten sowie jenes für die Gemeinde beträgt ca. 800 efm. Hinzuweisen sei jedoch darauf, dass der derzeitige Holzpreis aufgrund mannigfacher Katastrophen ungünstig ist.

Ad TOP 6) Beschluss Errichtung Sonnenschutz im Gemeindehaus

Auf Antrag von Bgm. Hansjörg Jäger beschließen die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig, dass die Fa. Jannach & Picker GmbH, Au 44, 6134 Vomp mit der Ausstattung des Gemeindehauses mittels Sonnenschutzes beauftragt werden soll. Im ersten und zweiten Obergeschoß werden Raffstore, im Parterre werden Plissees angebracht, wobei Kosten von ca. € 17.000,- anfallen werden.

Ad TOP 7) Beschluss der Geschäftsübernahme der Gemeinde Ried im Zillertal - Sportstätten KG durch die Gemeinde Ried im Zillertal

Die von Notar Mag. Reitter erstellten Entwürfe (Ausscheidens- und Geschäftsübernahmevertrag sowie Aufsandungsurkunde) betreffend die Rückübertragung der bisher auf die Firma Gemeinde Ried im Zillertal - Sportstätten KG übertragenen Aufgaben der Errichtung und des Betriebes von Sportanlagen an die Gemeinde Ried im Zillertal mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2019, und zwar nach Maßgabe des § 2 Art 34 Budgetbegleitgesetz 2001, werden einstimmig genehmigt; damit wird das gesamte Vermögen der bisherigen Gemeinde Ried im Zillertal - Sportstätten KG, insbesondere die Liegenschaften in Einlagezahl 153 und 172, je Grundbuch 87115 Ried, an die Gemeinde Ried im Zillertal zur weiteren Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben rückübertragen.

Ad TOP 8) Beschluss zur Aufnahme eines Darlehns für Hochbehälter „Taxach“ + „Großried“

Bgm. Hansjörg Jäger unterrichtet die Mitglieder des Gemeinderates, dass für die Finanzierung des Bauvorhabens – Errichtung Hochbehälter „Taxach“ und „Großried“ - die Aufnahme eines Darlehens notwendig ist.

Anbote wurden hiezu von der Volksbank AG, der Sparkasse Schwaz AG und der Raiffeisen Regionalbank Fügen-Kaltenbach-Zell eingeholt.



Die Mitglieder des Gemeinderates beschlossen einstimmig, das Offert der Raiffeisen Regionalbank Fügen-Kaltenbach-Zell zu akzeptieren, welches folgende Konditionen beinhaltet.

Der Darlehensbetrag beläuft sich auf € 1.900.000,-- mit einer Laufzeit von 20 Jahren, sprich mit Beginn 01.01.2020 bis 31.12.2039, der Sollzinssatz beträgt entsprechend der Entwicklung des 3-Monats-EURIBOR + 0,52 %-Punkte p.a., mit vierteljährlicher Anpassung.

Ad TOP 9) Anfragen, Anträge, Allfälliges

Nachdem keine Anfragen und Anträge unter Allfälliges gestellt wurden, schließt Bgm. Hansjörg Jäger mit dem Dank an alle Gemeinderatsmitglieder die 22. Sitzung des Gemeinderates.

Das Protokoll der 22. Sitzung des Gemeinderates vom 26.11.2019 besteht aus sieben Seiten.



GEMEINDE Ried im Zillertal

Großriedstraße 4
6273 Ried im Zillertal

Ried im Zillertal
Telefon 05283/2350
Telefax 05283/2350-15
e-mail: gemeinde@ried-zillertal.tirol.gv.at
www.ried-zillertal.tirol.gv.at
UID Nr.: ATU 58481066
DVR 0628239

Unterfertigung des Protokolls:

Bgm. Hansjörg Jäger

Bgm.-Stellvertr. Bernhard Hanser

GR Michael Wimpissinger

GR Günther Plattner

GR Melissa Rauch

GR Josef Spitaler

GR Franz Wasserer

GR Ing. Hubert Hotter

GR Sebastian Guggenberger

GR Peter Hanser

GR Engelbert Klocker

GR Anton Kainer

GVStd. Erich Klocker

Der Protokollführer

Konrad Kammerlander
Gemeindeamtsleiter